

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Energie
Sektion Wasserkraft
Herr Christian Dupraz
Herr Bernhard Hohl
3003 Bern

25. Oktober 2023

Vollzugshilfe "Festlegung der für die Nutzung der Wasserkraft geeigneten Gewässerstrecken im kantonalen Richtplan"; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Dupraz
Sehr geehrter Herr Hohl

Mit Schreiben vom 2. Juni 2023 wurden die Kantonsregierungen zum Vernehmlassungsverfahren betreffend Vollzugshilfe "Festlegung der für die Nutzung der Wasserkraft geeigneten Gewässerstrecken im kantonalen Richtplan" eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für diese Gelegenheit und äussert sich wie folgt:

Im Kanton Aargau ist die Bezeichnung der für die Nutzung der Wasserkraft geeigneten Gewässerstrecken im Rahmen der Gesamtüberarbeitung und Aktualisierung des Richtplans (Paket 1) bereits vorgenommen worden. Der aktuelle Inhalt des Richtplans ist per 27. Juni 2023 vom Grossen Rat verabschiedet worden und ist im Kanton Aargau seither behördenverbindlich.

Die Überprüfung der Gewässerstrecken durch die kantonalen Fachstellen ergab, dass im Kanton Aargau die Wasserkraft bereits weitestgehend ausgebaut und das vorhandene Ausbaupotenzial mehrheitlich ausgeschöpft ist. Produktionssteigerungen sind an den Flüssen nur noch im Rahmen von Effizienzmassnahmen und wenigen Optimierungen von Ausbauwassermengen möglich. Diese detaillierte Überprüfung muss stufengerecht bezogen auf das einzelne Werk oder Projekt erfolgen.

Die in der im Aargauer Richtplan enthaltenen Teilkarte "Übersicht Wasserkraftwerke" dargestellten Flussabschnitte haben daher nicht den Hintergrund, *neue*, zusätzliche Flussabschnitte für die Wasserkraftnutzung zu eröffnen. Die Darstellung der Flussabschnitte an Aare, Reuss, Limmat und Rhein sowie einige wenige mittelgrosse Gewässerläufe zeigen einzig diejenigen Gewässerstrecken auf, welche bereits heute und seit vielen Jahrzehnten für die Wasserkraft genutzt werden. Die Auswahl deckt sich mit der Beurteilung der Nutzungseignung gemäss Vollzugshilfe. Zwei Flussabschnitte an Reuss und Rhein, welche nicht direkt durch die Wasserkraft genutzt, wohl aber beeinflusst sind, wurden aufgrund ihrer Bedeutung für Natur- und Landschaftsschutz ausdrücklich nicht als für die Wasserkraftnutzung geeignete Gewässerstrecken bezeichnet. Dabei haben bei der Interessenabwägung die Schutzinteressen an diesen Gewässerstrecken (Auengebiete von nationaler Bedeutung sowie kantonales Gesetz über die Freie Reuss vom 16. Mai 1965 [SAR 787.100], BLN-Gebiete) überwogen und zu einem Nutzungsausschluss geführt. Auch die Beurteilung der Schutzinteressen wurde analog zur Vollzugshilfe vorgenommen. Im Aargauer Richtplantext wurden im Rahmen dieser Überprüfung zudem die Planungsgrundsätze und -anweisungen dahingehend konkretisiert, dass der noch verbleibenden Optimierung des noch ungenutzten Potenzials bei den bestehenden Anlagen hohes Gewicht beizumessen ist.

Im Kanton Aargau ist die Bezeichnung der für die Nutzung der Wasserkraft geeigneten Gewässerstrecken im Rahmen von Experteneinschätzungen und aufgrund des schon grösstenteils ausgeschöpften Potenzials bereits vorgenommen worden. Vorliegende Vollzugshilfe wird jedoch als gute Hilfestellung für Kantone erachtet, welche noch ein beträchtliches ungenutztes Potenzial für die Wasserkraft aufweisen.

Die lange Wasserkraftgeschichte im Kanton Aargau zeigt, dass es eine ausgewogene Abwägung zwischen den Nutzungs- und Schutzinteressen braucht, damit die Wasserkraft auf Akzeptanz stösst und sowohl vom Kanton als auch von der Bevölkerung getragen wird. Es bedarf ein Miteinander zwischen Wasserkraftnutzung und Schutz von Natur und Landschaft, so dass ein Nebeneinander möglich ist und sogar für beiderlei Anliegen Mehrwerte geschaffen werden können. Vorliegende Vollzugshilfe nimmt beide Aspekte auf – sowohl das rein rechnerische Potenzial für eine Nutzung inklusive Gewichtung für die Winterstromproduktion als auch die unterschiedlichen Schutzinteressen und Ausschlusskriterien. Es wird jedoch ausdrücklich darauf verwiesen, dass es sich um eine *Vollzugshilfe* handelt, welche bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufträge gemäss Art. 8b des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 22. Juni 1979 (SR 700) und Art. 10 des Energiegesetzes (EnG) vom 30. September 2016 (SR 730.0) dienen kann. Es handelt sich nicht um einen Auftrag, welcher von den Kantonen in der exakt vorliegenden Form angewendet werden *muss*.

Aus Sicht des Regierungsrats wird der vorliegende Entwurf der Vollzugshilfe daher zustimmend zur Kenntnis genommen mit dem Verweis, dass der Kanton der gesetzlichen Pflicht zur Festlegung der für die Nutzung der Wasserkraft geeigneten Gewässerstrecken im kantonalen Richtplan bereits nachgekommen ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Jean-Pierre Gallati
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

z.K. an

- wasserkraft@bfe.admin.ch